

**Regierungsvorlage II**  
Dezember 2020

zu Zl. 01-VD-LG-1996/4-2020

**Entwurf eines Gesetzes  
mit dem das Kärntner Tierseuchenfondsgesetz  
geändert wird**

**Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**Änderung des Kärntner Tierseuchenfondsgesetzes**

Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG  
StF: LGBl Nr 58/1995 (WV)

**Änderung**

LGBl Nr 86/1996 (LVG)  
LGBl Nr 56/1998  
LGBl Nr 85/2013

Das Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG, LGBl. Nr. 58/1995,  
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

**§ 2**

Der Fonds ist bestimmt:

- a) zur Leistung von Beihilfen für Tierverluste infolge Tierseuchen oder sonstiger Erkrankungen, für welche der Bund gemäß den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl Nr 177, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 379/1996, keine oder nicht die volle Entschädigung leistet oder nur eine Unterstützung gewährt;
- b) zur Übernahme der Kosten für Vorbeugung, Heilung und andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen und anderen Krankheiten

*1. Im § 2 lit. a entfällt die Wort- und Zeichenfolge „vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 379/1996,“*

sowie der Kosten für Untersuchungen in Tierseuchenangelegenheiten, soweit diese Kosten nicht auf Grund des Tierseuchengesetzes oder anderer Gesetze vom Bund zu tragen sind;

- c) zur Leistung von Beihilfen für Tierverluste, die nicht durch Seuche oder sonstige Krankheit entstanden sind, wenn der Besitzer durch den Tierverlust in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist.
- d) zur Leistung von Zuschüssen zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen und hygienischen Bedingungen bei der Haltung von Nutztieren (Tiergesundheitsdienst).

2. Im § 2 lit. d wird nach dem Klammersausdruck folgende Wortfolge angefügt:

sowie zur Tragung der Kosten des Geschäftsführers des vom Landeshauptmann anerkannten Vereins „Gesundheitsdienst für Nutztiere“.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **Tiergesundheitsdienst § 2a**

(1) In der für das Veterinärwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung ist zur Verbesserung der gesundheitlichen und hygienischen Bedingungen bei der Haltung von Nutztieren im Sinne dieses Gesetzes sowie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 ein Tiergesundheitsdienst einzurichten.

(2) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 – ausgenommen der Geschäftsführer des vom Landeshauptmann anerkannten Vereins „Gesundheitsdienst für Nutztiere“ – ist vom Land bereitzustellen.

#### **Leistungen des Fonds § 7**

(1) Aus dem Fonds werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Beihilfen und Kostenzuschüsse im Sinne der Bestimmungen des § 2 gewährt.

(2) Bei Tierseuchenverlusten können Beihilfen bis zu vier Fünftel des Schätzwertes, abzüglich allfälliger, anderweitiger Entschädigungen oder Unterstützungen bewilligt werden.

(3) Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach § 2 lit. a und lit. c ist, daß sich das Tier, für das die Gewährung einer Beihilfe beantragt wird, zur Zeit des Todes im Besitz eines beitragspflichtigen Tierbesitzers befindet, dessen landwirtschaftlicher oder sonstiger Betrieb im Bundesland Kärnten liegt und daß der Tierbesitzer die festgesetzten Tierseuchenfondsbeiträge entrichtet hat (§ 6 Abs. 5). Beihilfen nach § 2 lit. a sind nicht zu gewähren, wenn Umstände

vorliegen, die die Gewährung einer Entschädigung nach den §§ 57 und 60 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI Nr 177, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 379/1996, ausschließen. Voraussetzung für die Gewährung von Kostenzuschüssen nach § 2 lit. b ist, daß der Tierbesitzer die festgesetzten Tierseuchenfondsbeiträge (§ 6 Abs. 5) entrichtet hat.

(4) Ansuchen um Beihilfen und Kostenzuschüsse aus dem Fonds (Abs. 1) sind im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde beim Fonds einzubringen. Über die Ansuchen entscheidet das Kuratorium. Auf das Verfahren sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des AVG, BGBl Nr 51/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 471/1995, anzuwenden.

(5) Die Summe der jährlichen Beihilfen nach § 2 lit. c darf 20 v. H. der Summe der jährlichen Beiträge (§ 4) nicht übersteigen.

## § 10

Dem Kuratorium obliegt insbesondere:

- a) die alljährliche Aufstellung des Haushaltsplanes,
- b) die Mitwirkung bei der Feststellung der Tierseuchenfondsbeiträge und bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Einhebung dieser Beiträge (§ 4 Abs. 1),
- c) die Entscheidung über die Verwendung der Fondsmittel,
- d) die alljährliche Aufstellung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds im abgelaufenen Verwaltungsjahr,
- e) der alljährliche Bericht über die Leistungen des Fonds und die eingehobenen Tierseuchenfondsbeiträge an die Landesregierung zur Vorlage an den Landtag,
- f) die Anstellung und Entlassung des unumgänglich notwendigen Fondsverwaltungspersonals.

## Schlußbestimmungen

### § 15

(1) Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung und die Leistungen des Fonds, die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen, die Anrechnung von Beihilfen und Zuschüssen, die Feststellung der Schadenshöhe und die Auslagenentschädigung der Mitglieder des Kuratoriums

*4. Im § 7 Abs. 3 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 379/1996,“*

*5. Im § 7 Abs. 4 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 471/1995,“*

*6. Im § 10 wird in der lit. e der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. f.*

*7. Die Überschrift vor § 15 lautet:*

## Durchführungsbestimmungen

trifft im Rahmen dieses Gesetzes eine Satzung, welche die Landesregierung erläßt. Die Satzung wird im Landesgesetzblatt kundgemacht.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Beitragspflicht der Tierbesitzer zum Fonds und der Leistungen aus dem Fonds auch auf die Besitzer anderer Haustiere anordnen, wenn ein überwiegendes Interesse der Landwirtschaft für eine solche Ausdehnung der Beitragspflicht zum Fonds und der Leistungen des Fonds vorliegt.

8. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

**Verweisungen**  
**§ 16**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2018;
2. Tierseuchengesetz –TSG, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf die Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 verwiesen wird, beziehen sich diese Verweise auf ihre Stammfassung BGBl. II Nr. 434/2009.